

Kurztitel

Namensänderungsverordnung 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 387/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 322/2013

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.2013

Außerkrafttretensdatum

31.03.2017

Abkürzung

NÄV

Index

41/03 Personenstandsrecht

Text**Mitteilungen**

§ 3. (1) Ist der Antragsteller im Inland geboren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt über die Namensänderung zu verständigen.

(2) Ist die Geburt eines Antragstellers weder in einem inländischen Geburtenbuch noch im ZPR eingetragen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft jene Personenstandsbehörde zu verständigen, die die Eheschließung oder eingetragene Partnerschaft eingetragen hat.

(3) Jede Änderung des Familien- oder Nachnamens oder Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung ist jedenfalls mitzuteilen:

1. dem Altmatrikenführer, in dessen Geburtenbuch die Geburt beurkundet ist. Nicht mitzuteilen sind die Bewilligung eines Familiennamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 NÄG und die Bewilligung eines Nachnamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG;
2. dem Altmatrikenführer, in dessen Ehebuch die Eheschließung beurkundet ist.

(4) Mitteilungen nach Abs. 1 haben zu enthalten:

1. den Familien- oder Nachnamen und die Vornamen vor und nach der Namensänderung;
2. die Wohnanschrift;
3. das Datum, den Ort und die Eintragung der Geburt, gegebenenfalls auch der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;

4. die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings), den Nachweis und die Evidenzgemeinde;
5. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, den Tag und die Geschäftszahl sowie den Tag der Wirksamkeit der Entscheidung.

Schlagworte

Familienname

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2017

Gesetzesnummer

10006006

Dokumentnummer

NOR40157568